

## **Gesetz über die digitale und analoge Öffentlichkeitsbeteiligung in Planungs- und Genehmigungsverfahren (Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz – ÖBG)**

### **§ 1 Anwendungsbereich; Gesetzeszweck**

(1) Dieses Gesetz gilt für sämtliche Planungs- und Zulassungsverfahren, in denen eine Beteiligung der Öffentlichkeit bundesgesetzlich vorgesehen ist.

(2) Dieses Gesetz dient der Etablierung der Öffentlichkeitsbeteiligung im digitalen Raum und der digitalen Gewährleistung der Beteiligungsrechte, die sich aus dem Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Konvention) sowie aus unionsrechtlichen Rechtsvorschriften zur Beteiligung der Öffentlichkeit an Planungs- und Zulassungsverfahren ergeben. Die digitale Öffentlichkeitsbeteiligung nach diesem Gesetz muss der physischen Beteiligung zumindest gleichwertig sein.

### **§ 2 Bekanntmachung**

(1) Ist in einem Planungs- und Genehmigungsverfahren nach § 1 eine ortsübliche oder öffentliche Bekanntmachung angeordnet, so wird der Inhalt der Bekanntmachung im Internet veröffentlicht. Die Veröffentlichung erfolgt auf einer Internetseite der zuständigen Behörde; soweit dies technisch nicht möglich ist, kann die Veröffentlichung auf einer Internetseite des Verwaltungsträgers erfolgen. Die zu erstellenden Pfadnamen sind kurz zu halten. Weiterhin erfolgt die Veröffentlichung über die zentralen Beteiligungsportale von Bund und Ländern nach § 6. Bereits bestehende Pflichten zur Zugänglichmachung der Bekanntmachung über zentrale Internetportale bleiben unberührt.

(2) Die Bekanntmachung erfolgt durch die übersichtlich strukturierte Bereitstellung eindeutig bezeichneter Dateien in verkehrsüblichen Formaten zum Download sowie zur Direktansicht auf der Internetseite. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Näheres zu den Einzelheiten der Bereitstellung der zu regeln. Die für die Bekanntmachung zuständigen Behörden benachrichtigen die im jeweiligen Bundesland sowie die vom Bund anerkannten Umweltvereinigungen elektronisch von der Bekanntmachung, wenn sie zu

diesem Zweck eine elektronische Kontaktadresse bei der für die Anerkennung zuständige Bundes- oder Landesbehörde hinterlegt haben; mit der Benachrichtigung wird der Bekanntmachungstext und ein Link zur Bekanntmachungsseite übersandt.

(3) Zusätzlich hat zumindest eine Bekanntmachung in einem amtlichen Veröffentlichungsblatt oder örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standortes verbreitet sind, zu erfolgen. Die Internetseiten und Beteiligungsportale nach Absatz 1 Sätze 2 und 3 sind dabei anzugeben. Zusätzlich soll die Angabe mittels eines gängigen Code-Systems oder ähnlichen Vereinfachungsmöglichkeiten erfolgen.

### **§ 3 Auslegung von Unterlagen oder Entscheidungen**

(1) Ist in Verfahren nach § 1 Absatz 1 eine Auslegung von Unterlagen oder Entscheidungen angeordnet, so erfolgt die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet. Die Veröffentlichung erfolgt auf einer Internetseite der zuständigen Behörde; soweit dies zu einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand führt, kann die Veröffentlichung im Einzelfall auf einer Internetseite des Verwaltungsträgers erfolgen. In der Bekanntmachung der Auslegung nach § 2 dieses Gesetzes ist darauf hinzuweisen, wo die Veröffentlichung im Internet erfolgt. Die dabei zu erstellenden Pfadnamen sind kurz zu halten. Zusätzlich erfolgt die Veröffentlichung auch über die zentralen Beteiligungsportale von Bund und Ländern nach § 6 dieses Gesetzes. Bereits bestehende Pflichten zur Zugänglichmachung der Unterlagen über zentrale Internetportale bleiben unberührt.

(2) Die Auslegung erfolgt durch die übersichtlich strukturierte Bereitstellung eindeutig bezeichneter Dateien in verkehrüblichen Formaten zum Download sowie zur Direktansicht auf der Internetseite. Den Dateien ist auf der Internetseite ein Inhaltsverzeichnis voranzustellen. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Näheres zu den Einzelheiten der Bereitstellung der Dateien und Gestaltung des Inhaltsverzeichnisses zu regeln.

(3) Die Unterlagen sind bei der Genehmigungsbehörde oder bei einer geeigneten Stelle in der Nähe des Standorts des Vorhabens mittels geeigneter Lesegeräte öffentlich zugänglich zu machen. Die Zugänglichkeit der Unterlagen ist wenigstens während der Geschäftszeiten der Behörde sowie an zumindest einem Tag bis 20 Uhr zu gewährleisten. Auf Antrag stellt die zuständige Behörde anerkannten Umweltvereinigungen eine schriftliche Ausfertigung der ausgelegten Unterlagen durch Versendung zur Verfügung.

(4) Die Rechtsvorschriften über Geheimhaltung und Datenschutz sowie über die Rechte am geistigen Eigentum bleiben unberührt. Soweit die in Verfahren nach § 1 Absatz 1 auszulegenden Unterlagen derartige Informationen enthalten, kennzeichnet der Vorhabenträger diese Informationen und legt zusätzlich eine Darstellung vor, die den Inhalt der Unterlagen ohne Preisgabe des Geheimnisses beschreibt. Die Inhaltsdarstellung muss so ausführlich sein, dass Dritten die Beurteilung ermöglicht wird, ob und in welchem Umfang sie oder die Umwelt von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein können. Die zuständige Behörde überprüft die Geheimhaltungsbedürftigkeit der Unterlagen; geheimhaltungsbedürftige Unterlagen sind bei der Auslegung durch die Inhaltsdarstellung zu ersetzen.

(5) Die Behörde kann von einem Vorhabenträger verlangen, dass er die Unterlagen, die er bei der Behörde zum Zwecke der Auslegung einzureichen hat, auch elektronisch in einer Form einreicht, die den Anforderungen des Absatzes 2 sowie einer auf dessen Grundlage ergangenen Rechtsverordnung entspricht.

#### **§ 4 Digitale Stellunghnahmeverfahren**

Ist in den Verfahren gemäß § 1 Absatz 1 ein Stellunghnahmeverfahren durchzuführen, so können entsprechende Stellunghnahmen und Einwendungen elektronisch, schriftlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Behörde unter Angabe einer eindeutigen, vorzugsweise elektronischen Kontaktadresse eingereicht werden. Soweit eine elektronische Kontaktadresse angegeben wurde, ist über den Eingang eine elektronische Empfangsbestätigung zu erteilen.

#### **§ 5 Erörterungstermine**

(1) Ist in einem Planungs- und Zulassungsverfahren nach § 1 die Durchführung eines Erörterungstermins oder einer mündlichen Verhandlung angeordnet, ist die Teilnahme sowohl analog als auch digital zu gewährleisten (hybrider Erörterungstermin). Für die Berechtigung zur Teilnahme gilt § 73 Absatz 6 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

(2) Wenn die zuständige Behörde es für zweckmäßig hält, kann die Erörterung in mehrere, themenbezogene Einzeltermine aufgeteilt werden.

(3) Soweit sie im Rahmen des Stellunghnahmeverfahrens eine entsprechende elektronische Kontaktadresse angegeben haben, werden die Berechtigten auf elektronischem Postweg über den anberaumten, hybriden Erörterungstermin in Kenntnis gesetzt. Zusätzlich ist der Termin gemäß § 2

Abs. 1 bekannt zu geben; § 73 Absatz 6 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

(4) Die zuständige Behörde hat geeignete Vorkehrungen dafür zu treffen, dass ausschließlich berechtigte und angemeldete Personen Zugang zur Erörterung erhalten.

(5) Für die Durchführung und Koordination des Termins ist eine anerkannte Moderation nach § 7 Absatz 2 Nummer 4 zu bestellen.

(6) Über Ablauf und Ergebnisse des hybriden Erörterungstermins ist schriftlich Protokoll zu führen. Die Veröffentlichung des Protokolls erfolgt auf einer Internetseite der zuständigen Behörde und zeitnah über die zentralen Beteiligungsportale von Bund und Ländern nach § 6 dieses Gesetzes.

(7) Soweit die Durchführung des hybriden Erörterungstermins nicht sachgerecht oder mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden ist, kann die Erörterung ausschließlich digital durchgeführt werden.

(8) Der Erörterungstermin kann mit Einverständnis aller der zur Teilnahme berechtigten und angemeldeten Personen gemäß Absatz 1 Satz 2 ausschließlich digital oder in Präsenz durchgeführt werden. Die Präferenz ist bei der Anmeldung zum Erörterungstermin abzufragen.

## **§ 6 Zentrale Beteiligungsportale**

(1) Für die Zugänglichmachung von Bekanntmachung und Auslegung nach den §§ 2 und 3 dieses Gesetzes richten Bund und Länder zentrale Beteiligungsportale ein. Die Zugänglichmachung erfolgt im Beteiligungsportal des Bundes, wenn die Zulassungsbehörde eine Bundesbehörde ist. Die zentralen Beteiligungsportale werden in die Internetportale nach § 20 UVPG integriert. Die zentralen Beteiligungsportale gewährleisten auch den Zugang zu digitalen Stellungsverfahren sowie zu digitalen Erörterungsterminen.

(2) Zentrale Beteiligungsportale sind so aufgebaut, dass eine Kategorisierung und Auswahl der Verfahren zumindest nach Datum der Einleitung des Verfahrens, Verfahrensstand, Verfahrensgegenstand, Fachgesetz, Gebietskörperschaft und zuständiger Behörde möglich sind. Bürgerinnen und Bürger sowie anerkannte Umweltvereinigungen können sich in den zentralen Beteiligungsportalen unter Angabe von Namen und elektronischer Kontaktadresse kostenfrei registrieren. Registrierte Nutzerinnen und Nutzer werden auf eine entsprechende Auswahl im Registrierungsbereich über Bekanntmachungen in einer oder mehreren der Kategorien nach Satz 1 informiert.

Bearbeitungsstand: 24.02.2023 – Ein Vorschlag der beiden Umweltverbände BUND und NABU, ausgearbeitet vom Unabhängigen Institut für Umweltfragen e.V. (UfU) in Zusammenarbeit mit den Umweltverbänden

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorgaben zur näheren Ausgestaltung der Zugänglichmachung nach den Absätzen 1 und 2 über zentrale Beteiligungsportale zu machen.

## **§ 7 Bundesbeauftragte für Öffentlichkeitsbeteiligung**

(1) Der Bund benennt einen oder eine Bundesbeauftragte für Öffentlichkeitsbeteiligung. Der oder die Bundesbeauftragte für Öffentlichkeitsbeteiligung ist dem Kanzleramt zugeordnet. Er oder sie ist bei der Aufgabenwahrnehmung unabhängig und nicht weisungsgebunden.

(2) Der oder die Bundesbeauftragte für Öffentlichkeitsbeteiligung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Koordination und Beratung der zuständigen Behörden bei der Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung bei Planungs- und Zulassungsverfahren des Bundes;
2. Unterstützung der zuständigen Behörden bei der Digitalisierung der Öffentlichkeitsbeteiligung bei Planungs- und Zulassungsverfahren des Bundes;
3. Ansprechstelle für die Öffentlichkeit bei Planungs- und Zulassungsverfahren des Bundes;
4. Anerkennung sowie Aus- und Weiterbildung unabhängiger Moderatorinnen und Moderatoren zur Durchführung insbesondere digitaler und hybrider Erörterungstermine. Die Bundesregierung legt die Einzelheiten von Anerkennungs- sowie Aus- und Weiterbildungsverfahren durch Rechtsverordnung fest. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

(3) Der oder die Bundesbeauftragte für Öffentlichkeitsbeteiligung unterrichtet die Bundesregierung und den Deutschen Bundestag erstmalig ein Jahr nach Inkrafttreten und danach alle drei Jahre über die Anwendung dieses Gesetzes.

## **§ 8 Evaluation und Berichterstattung**

Die Bundesregierung wird das Gesetz zwei Jahre nach Inkrafttreten und danach alle drei Jahre auf wissenschaftlicher Grundlage unter besonderer Berücksichtigung der Berichte des oder der Bundesbeauftragten für Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 7 Absatz 3 evaluieren und dem Bundestag Bericht erstatten.

## § 9 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

---

## GESETZESBEGRÜNDUNG

### Allgemein

*Mit dem ÖBG sollen einheitliche und fachgesetzübergreifende Vorgaben für die Öffentlichkeitsbeteiligung und insbesondere die dauerhafte Einführung digitaler Beteiligungsformate geschaffen werden. Die digitale Öffentlichkeitsbeteiligung in umweltrelevanten Zulassungsverfahren in Deutschland dient der Stärkung der Demokratie, der Verbesserung der Qualität der Entscheidungen, der Kontrolle der Verwaltung und soll in effektiver Weise stattfinden. Darüber hinaus soll die Öffentlichkeit umfassend über Vorhaben des Infrastrukturausbaus informiert werden sowie ein Ausgleich der Interessen erreicht werden. Weitere Ziele lassen sich aus der Aarhus-Konvention sowie der EU-Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie ableiten.*

*Mit dem Gesetz wird eine Nachfolgeregelung für das Planungssicherungsgesetz (PlanSiG) geschaffen. Mit dem PlanSiG wurde ein erster Schritt in diese Richtung unternommen, um eine Öffentlichkeitsbeteiligung auch in Pandemiezeiten sicherzustellen. Allerdings ist eine digitale Öffentlichkeitsbeteiligung auch unabhängig von der pandemischen Notlage geboten, wie schon die mehrfache zeitliche Verlängerung des PlanSiG zeigt.*

*Die bloße Verlängerung der Vorgaben des PlanSiG wird der grundlegenden Herausforderung, eine wirksame Öffentlichkeitsbeteiligung auch im digitalen Raum sicherzustellen, noch nicht gerecht. Die Vorgaben für einzelne Beteiligungsschritte sind verbesserungsbedürftig; zugleich sind digitale Beteiligungsformate durchgängig in das Ermessen der zuständigen Behörden gestellt. Mit dem ÖBG wird die digitale Öffentlichkeitsbeteiligung als verbindlich für alle Verfahren vorgegeben, bei denen bundesgesetzlich eine Beteiligung der Öffentlichkeit vorgesehen ist. Die Einführung einer umfassend verbindlichen digitalen Öffentlichkeitsbeteiligung führt zu einer niedrighschwelligigen Beteiligungsmöglichkeit, die weniger Zeitaufwand verursacht als eine Teilnahme an physischen Formaten.*

Bearbeitungsstand: 24.02.2023 – Ein Vorschlag der beiden Umweltverbände BUND und NABU, ausgearbeitet vom Unabhängigen Institut für Umweltfragen e.V. (UfU) in Zusammenarbeit mit den Umweltverbänden

*Das ÖBG sieht neben der Einführung verbindlicher digitaler Formate weiterhin die Beibehaltung der etablierten analogen bzw. physischen Verfahrensschritte vor. Dies ist bis zu einer flächendeckenden Verbreitung leistungsfähiger Internetanschlüsse in der Bundesrepublik und deren Nutzung durch die Bevölkerung schon aus völker- und unionsrechtlichen Gründen geboten.<sup>1</sup> Die Beibehaltung physischer Formate trägt zweitens dem Umstand Rechnung, dass eine vollständige Umstellung auf digitale Formate zunächst der Etablierung in der Verwaltungspraxis bedarf. Schließlich muss auch die Kompetenz der Bürger:innen im Umgang mit digitalen (Beteiligungs-)Formaten (weiter-)entwickelt und gefestigt werden. Hierbei kann unter anderem auch der oder die im vorliegenden Gesetz etablierte Partizipationsbeauftragte unterstützen.*

*Das Gesetz berücksichtigt die geltenden Regelungen zur Barrierefreiheit und Inklusion und bietet Raum zur individuellen und sachgerechten Einhaltung jener Vorgaben bei der konkreten Umsetzung durch die jeweils zuständige Behörde.*

*Das ÖBG kann und sollte in das VwVfG des Bundes integriert werden. Der Koalitionsvertrag der 20. Legislaturperiode bestimmt, dass Fachgesetze in das allgemeine Verwaltungsverfahren integriert werden sollen, insoweit das sinnvoll ist. Die Regelungen des ÖGB könnten entsprechend in das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) unter Teil V. als Abschnitt 2a „Digitale Beteiligungsverfahren“ in die neu zu schaffenden §§ 78a ff. integriert werden.*

*Eine Evaluation des Gesetzes und insbesondere der digitalen Formate ist gerade zu Beginn einer verpflichtenden auch digitalen Öffentlichkeitsbeteiligung zentral. Gleiches gilt für eine wissenschaftliche Begleitung im Allgemeinen sowie die Durchführung von Pilotprojekten zur Erprobung bestimmter Formate, insbesondere im Bereich des Erörterungstermins.*

## **§ 1 Anwendungsbereich; Gesetzeszweck**

*Der enumerative Listenansatz des PlanSiG wird mit Absatz 1 aufgegeben, im Einklang mit dem Anspruch einer übergreifend verpflichtenden digitalen Öffentlichkeitsbeteiligung.*

*Zweck des Gesetzes ist nach Absatz 2 Satz 1 die Etablierung der Öffentlichkeitsbeteiligung im digitalen Raum. Die Vorschrift bringt zum Ausdruck, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung künftig auch in digitalen Formaten durchgeführt werden muss. Insofern wird klargestellt, dass die geltenden*

---

<sup>1</sup> Vgl. die Empfehlungen des Aarhus Compliance Committee vom 1.2.2021 auf eine Anfrage Kasachstans, ACCC/A/2020/2. Auch das geltende Unionsrecht lässt z.B. eine elektronische Bekanntmachung nur zu, soweit elektronische Medien zur Verfügung stehen, Art. 6 Abs. 2 RL 2011/92/EU sowie Art. 2 Abs. 2 Uabs. 2 a) RL 2003/35/EG.

Bearbeitungsstand: 24.02.2023 – Ein Vorschlag der beiden Umweltverbände BUND und NABU, ausgearbeitet vom Unabhängigen Institut für Umweltfragen e.V. (UfU) in Zusammenarbeit mit den Umweltverbänden

*internationalen und unionsrechtlichen Vorgaben zur Öffentlichkeitsbeteiligung auch im digitalen Raum vollständig zu gewährleisten sind. Neben diesen rechtlichen Gewährleistungsmaßstäben stellt Absatz 2 Satz 2 die Anforderung auf, dass die digitale Öffentlichkeitsbeteiligung nach diesem Gesetz eine materiell gleichwertige Alternative für physische Beteiligungsformate sein muss, es den Bürger:innen also wenigstens ebenso wirksam ermöglichen muss, sich in Verfahren einzubringen wie dies in den bisherigen physischen Formaten (Bekanntgabe, Auslegung, Stellungnahme, Erörterungstermin) möglich war. Entscheidend ist dabei, ob das digitale Beteiligungsverfahren oder -instrument insgesamt – also nicht nur für bestimmte Einzelpersonen – hinter seinem analogen bzw. physischen Pendant zurückbleibt.*

## **§ 2 Bekanntmachung**

*Absatz 1 Satz 1 ordnet für sämtliche gesetzlich vorgesehenen ortsüblichen und öffentlichen Bekanntmachungen die Bekanntmachung im Internet als verbindlichen Verbreitungsweg an. Die in § 2 PlanSiG vorgesehene Befristung bis zum 31. Dezember 2023 entfällt wegen des dauerhaften Charakters des ÖBG. Der Inhalt der Bekanntmachung richtet sich nach dem einschlägigen Fachrecht und umfasst regelmäßig auch Hinweise auf eine etwaige Auslegung von Unterlagen (siehe § 3) sowie das weitere Beteiligungsverfahren. Der IT-Planungsrat der Bundesregierung ist in alle Veränderungsprozesse einzubeziehen.*

*Absatz 1 Satz 2: Anders als bei § 27a Abs. 1 Satz 2 VwVfG besteht kein Wahlrecht mehr, ob die Veröffentlichung auf Behörden- oder Verwaltungsträger-Webseite erfolgt. Vielmehr hat die Veröffentlichung grundsätzlich auf der Webseite der zuständigen Behörde zu erfolgen, da diese gegenüber den Bürger:innen in Erscheinung tritt. Nur wenn die Verpflichtung im Einzelfall einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten würde, kann auch eine Seite des Verwaltungsträgers genutzt werden. Die Verhältnismäßigkeit richtet sich insbesondere nach der Größe und Ausstattung der Behörde sowie danach, wie viele Planungs- oder Zulassungsverfahren anhängig sind bzw. prognostisch erwartet werden. Damit ist die Ausnahmemöglichkeit vor allem für kleine Behörden mit wenigen Verfahren relevant.*

*Absatz 1 Satz 3: Die Verpflichtung, Pfadnamen von Internetlinks kurz zu halten, beruht auf der Erwägung, dass sie nach Abs. 3 in analogen Bekanntgaben anzugeben sind und das Abtippen langer Pfadnamen (insbesondere, wenn sie keinem strukturierten Aufbau folgen) aufwändig und fehleranfällig ist.*



Bearbeitungsstand: 24.02.2023 – Ein Vorschlag der beiden Umweltverbände BUND und NABU, ausgearbeitet vom Unabhängigen Institut für Umweltfragen e.V. (UfU) in Zusammenarbeit mit den Umweltverbänden

*Absatz 1 Sätze 4 und 5: Künftig werden die verschiedenen „Orte“ der Internet-Veröffentlichung über zentrale Internetportale für Bund und Länder zusammengeführt (Verlinkung). Daher enthält die Vorschrift einen entsprechenden Verweis. Weiterhin wird klargestellt, dass bereits bestehende Pflichten zur Veröffentlichung auf Portalen (vgl. § 20 UVPg) unberührt bleiben.*

*Absatz 2 Sätze 1 und 2: Eine übersichtliche Bereitstellung ist schon auf Ebene der Bekanntmachung zentral. Daher macht das Gesetz hier grundsätzliche Vorgaben, die durch den Ordnungsgeber konkretisiert werden können. Die Vorgaben verlangen sowohl eine übersichtliche Struktur der Unterlagen als auch deren eindeutige Bezeichnung. Die Vorschrift nimmt Bezug auf die Beschlüsse des IT-Planungsrates und die Umsetzung der Digitalstrategie Deutschland. Insbesondere sind im Bau- und Planungsbereich bis Ende Februar 2023 verbindlich von Bund und Ländern die Standards XBau und XPlanung zu nutzen.*

*Absatz 2 Satz 3 verbessert den Zugang zu Bekanntmachungen für anerkannte Umweltverbände, indem insoweit eine aktive Informationspflicht der für die Bekanntmachung zuständigen Behörden eingeführt wird. Die aktive Informationspflicht trägt dem Umstand Rechnung, dass die Umweltverbände eine besondere Expertise in die Verfahren einbringen und in aller Regel die häufigsten Stellungnahmen bereitstellen, aufgrund derer Konflikte frühzeitig erkannt und vermieden werden können. Voraussetzung für die Informationspflicht ist, dass die Umweltverbände eine hierfür vorgesehene elektronische Kontaktadresse bei der Anerkennungsbehörde des jeweiligen Landes bzw. des Bundes angeben. Die Anerkennungsbehörden verfügen über Listen der von ihnen anerkannten Verbände, sodass die Integration der elektronischen Kontaktadresse keinen erheblichen Verwaltungsaufwand verursacht; gleichermaßen ist der Aufwand für die zuständigen Behörden überschaubar, da diese lediglich Einsicht in die von der Anerkennungsbehörde geführten Listen nehmen müssen. Mit Einführung der digitalen Beteiligungsportale in § 6 wird auch eine ausdifferenzierte, auf bestimmte Regionen oder Vorhaben bezogene Benachrichtigung möglich (dazu unten).*

*Absatz 3 entspricht § 2 Absatz 1 Satz 2 PlanSiG. Durch die weiterhin verpflichtend vorgesehene zusätzliche Bekanntmachung in einem amtlichen Veröffentlichungsblatt oder einer örtlichen Tageszeitung haben auch Menschen ohne Internetzugang oder ausreichende digitale Kompetenzen eine niedrighwellige Möglichkeit, von den betreffenden Vorhaben Kenntnis zu erlangen.*

### **§ 3 Auslegung von Unterlagen oder Entscheidungen**

*Absatz 1 regelt, dass eine bundesgesetzlich angeordnete Auslegung von Unterlagen stets zumindest auch über das Internet erfolgen muss. Ein Ermessen wird den Behörden insoweit (anders als in § 3 PlanSiG) nicht mehr eingeräumt. Die Modalitäten der Auslegung entsprechen denen der Bekanntmachung in § 2 Absatz 1.*

*Absatz 2 entspricht im Wesentlichen § 2 Absatz 2. Kumulativ erforderlich ist die strukturierte Bereitstellung und die eindeutige Bezeichnung von Unterlagen. Eine strukturierte Bereitstellung erfordert beispielsweise eine sinnvolle Abfolge und Zusammenstellung von Unterlagen, damit einerseits Dokumente zu einzelnen Aspekten isoliert eingesehen und heruntergeladen werden können und andererseits eine unnötige Vielzahl von Dateien vermieden wird. Die Bezeichnung der Dateien muss deren Inhalt überschrifts- bzw. schlagwortartig zutreffend wiedergeben. Die zusätzliche Anforderung, ein Inhaltsverzeichnis voranzustellen, vereinfacht das Auffinden konkreter Dokumente in den teils sehr umfangreichen Unterlagen. Im Übrigen sind die Vorgaben der Beschlüsse des IT-Planungsrates bezüglich der Umsetzung der Digitalstrategie Deutschland, insbesondere die Standards XBau und XPlanung, zu beachten.*

*Auf eine zusätzliche analoge Auslage der Antragsunterlagen wird zugunsten der nicht zuletzt koalitionsvertraglich festgelegten Ziele der Beschleunigung und Digitalisierung, sowie des Grundsatzes der Sparsamkeit und des Ressourcenschutzes verzichtet. Ehrenamtliches Engagement soll jedoch bestmöglich unterstützt werden. Absatz 3 stellt daher das behördliche Erfordernis auf, die Einsicht der Unterlagen mittels geeigneter und öffentlich zugänglicher Lesegeräte zu ermöglichen. Damit wird die Beteiligungsmöglichkeit auch für Bürgerinnen und Bürger gewährleistet, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Zudem sind Karten und Pläne an verkehrsüblichen Endgeräten häufig schwer auswertbar. Der Behörde bleibt es grundsätzlich freigestellt, einzelne Unterlagen, insbesondere Karten und Pläne, weiterhin physisch auszulegen. Dauer und Modalitäten der Auslegung richten sich grundsätzlich nach den einschlägigen fachgesetzlichen Grundlagen, darüber hinaus sind die geltenden Regelungen zur Barrierefreiheit und Inklusion zu berücksichtigen. Für Zeit und Ort der Auslegung macht die Vorschrift übergreifende Mindestvorgaben. Für anerkannte Umweltverbände besteht die Möglichkeit, die Unterlagen auf entsprechenden Antrag auf dem Postweg zugesendet zu bekommen. Der Antrag ist auf ein konkretes Vorhaben zu beziehen.*

*Absatz 3 dient dem Schutz der Rechte Dritter bei der Auslegung und gilt gleichermaßen für die digitale Auslegung nach Absätzen 1 und 2 wie die physische Auslegung nach Absatz 3. Die Vorschrift entspricht weitgehend der Regelung in § 23 UVPg. Die Einstufung als geheimhaltungsbedürftig*

Bearbeitungsstand: 24.02.2023 – Ein Vorschlag der beiden Umweltverbände BUND und NABU, ausgearbeitet vom Unabhängigen Institut für Umweltfragen e.V. (UfU) in Zusammenarbeit mit den Umweltverbänden

*erfolgt danach zunächst durch den Vorhabenträger und wird von der zuständigen Behörde überprüft. Die vom Vorhabenträger bereitzustellende inhaltliche Zusammenfassung muss eine Einschätzung sämtlicher potenzieller Auswirkungen des Vorhabens auf subjektive Rechte und die Umwelt ermöglichen. Auch dies ist behördlich zu prüfen, bei Bedarf ist eine Nachbesserung der Zusammenfassung einzufordern. Dies alles entspricht den Grundsätzen, die auch für die physische Auslegung gelten. Die in § 3 Absatz 1 Sätze 5-7 PlanSiG geregelten weitergehenden Widerspruchsbefugnisse und Einschätzungsprärogative des Vorhabenträgers für eine Veröffentlichung im Internet werden hingegen nicht beibehalten. Ein Bedarf für einen derart weitgehenden Geheimnisschutz, der auf bloßen Einschätzungen des Vorhabenträgers beruht, ist nicht erkennbar und auch mit der besonderen Verbreitungswirkung des Internets<sup>2</sup> nicht zu begründen, zumal der Vorhabenträger gegen fehlerhafte behördliche Einschätzungen um Rechtsschutz nachsuchen kann.*

*Absatz 4 verlangt vom Vorhabenträger, dass er die von der Behörde auszulegenden Unterlagen in für die digitale Auslegung brauchbaren Form einreicht. § 3 Absatz 3 PlanSiG enthält eine vergleichbare Regelung.*

#### **§ 4 Digitale Stellungnahmeverfahren**

*Die digitale Einreichung von Stellungnahmen wird als neuer Standard eingeführt. Bisherige, analoge Möglichkeiten zur Einreichung bleiben für einen Übergangszeitraum bis 2030 bestehen, um der noch nicht flächendeckenden Verbreitung digitaler Kompetenzen von Bürger:innen sowie dem bislang unzureichenden Ausbau leistungsfähiger Internetanschlüsse Rechnung zu tragen.*

#### **§ 5 Erörterungstermine**

*Absatz 1 Satz 1 manifestiert die digitale Erörterung als gleichberechtigten, verbindlichen Standard neben dem physischen Erörterungstermin. Damit wird pandemieunabhängig eine wirksame Öffentlichkeitsbeteiligung auch im digitalen Raum sichergestellt. Das Erfordernis, den Erörterungstermin sowohl physisch als auch digital durchzuführen, ermöglicht eine niedrighwellige und inklusive Beteiligung. Der physische Erörterungstermin wird weiterhin ermöglicht. Der persönliche Austausch zwischen den beteiligten Behörden, den Vorhabenträgern, den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen und Stellungnahmen abgegeben haben hat sich in zahlreichen*

---

<sup>2</sup> So BT-Drs. 19/18965, S. 13.

Bearbeitungsstand: 24.02.2023 – Ein Vorschlag der beiden Umweltverbände BUND und NABU, ausgearbeitet vom Unabhängigen Institut für Umweltfragen e.V. (UfU) in Zusammenarbeit mit den Umweltverbänden

*Verfahren als wertvoll und konstruktiv erwiesen. Satz 2 bestimmt abschließend den Kreis der Teilnahmeberechtigten unter Verweis auf das Verwaltungsverfahrensgesetz.*

*Absatz 2 ermöglicht es der Behörde, die Erörterungstermine insbesondere bei umfangreichen Verfahren besser zu koordinieren und thematisch zu entzerren und so eine bessere fachliche Beteiligungsmöglichkeit und Übersichtlichkeit zu gewährleisten. Es ist nicht zwingend notwendig, die themenbezogenen Einzeltermine zeitgleich physisch und digital stattfinden zu lassen. Die dadurch gewonnene Flexibilität ermöglicht auch die Durchführung von Ortsbegehungen und gewährleistet eine im Einzelfall potentiell gebotene engere räumliche Bezugnahme.*

*Absatz 3 privilegiert elektronisch eingereichte Stellungnahmen durch eine proaktive Benachrichtigung durch die Behörde und trägt damit der gebotenen digitalen Transformation Rechnung.*

*Absatz 4 überführt die Bestimmungen aus § 5 Absatz 4 PlanSiG in das ÖBG und trägt dem nicht-öffentlichen Charakter von Erörterungsterminen und mündlichen Verhandlungen Rechnung.*

*Absatz 5 etabliert den Einsatz von gem. § 7 Absatz 2 Nummer 4 geschulten Moderator:innen, um den zusätzlichen Herausforderungen, die mit der Durchführung von digitalen und hybriden Veranstaltungen einhergehen, gerecht werden und einen fachlich sowie koordinationsstechnisch reibungslosen Erörterungstermin gewährleisten zu können. Damit wird eine zusätzliche Arbeitsbelastung des für den Erörterungstermin zuständigen Verwaltungspersonals vermieden.*

*Absatz 6 dient der Sicherstellung einer ausreichenden Dokumentation des Erörterungstermins und ordnet in Anlehnung an § 1 Absatz 1 Satz 1 die verbindliche Zugänglichmachung des Protokolls im Internet an.*

*Absatz 7 trägt dem Umstand Rechnung, dass insbesondere bei Verfahren mit überregionalem Bezug und bundesweitem Interesse aus demokratiethoretischen und ökonomischen Gesichtspunkten eine hybride Durchführung nicht geboten sein kann. Dies kann vor allem dann angenommen werden, wenn die im Planungsverfahren eingereichten Einwendungen überwiegend nicht von regionalen Akteur:innen eingereicht wurden, sondern aus dem übrigen Bundesgebiet stammen. Die Durchführung digitaler Erörterungstermine hat sich vor allem bei Bundesbehörden bereits als gängige Verwaltungspraxis etabliert und sollte vor dem Grundsatz der Effektivität des Verwaltungshandels beibehalten werden können. Weiterhin statuiert die Ausnahmereglung eine dauerhafte gesetzliche Grundlage, um während Pandemie- und Krisenzeiten oder sonstigen Ausnahmezuständen, in denen eine physische Zusammenkunft nicht möglich oder deutlich erschwert ist, entsprechend flexibel agieren zu können.*

Bearbeitungsstand: 24.02.2023 – Ein Vorschlag der beiden Umweltverbände BUND und NABU, ausgearbeitet vom Unabhängigen Institut für Umweltfragen e.V. (UfU) in Zusammenarbeit mit den Umweltverbänden

*Mit der Ausnahmeregelung in Absatz 8 kann vom Grundsatz der hybriden Durchführung des Erörterungstermins abgewichen und ein ausschließlich digitaler oder physischer Termin anberaumt werden, sofern alle zur Teilnahme Berechtigten zustimmen. Dadurch können die unterschiedlichen Bedürfnissen und Gepflogenheiten der örtlichen Akteur:innen – insbesondere bei geringer Öffentlichkeitsbeteiligung - berücksichtigt werden, ohne jedoch die durch dieses Gesetz etablierte Gewährleistung einer wirksamen digitalen Öffentlichkeitsbeteiligung zu unterminieren. Um den Präferenzen der Teilnehmenden entgegenkommen zu können, sind sie bei der Anmeldung zum Termin obligatorisch abzufragen. Die Angabe einer Präferenz ist für die Teilnehmenden nicht verpflichtend.*

## **§ 6 Zentrale Beteiligungsportale**

*Der Zugang zu digitalen Beteiligungsverfahren wird auch über zentrale Beteiligungsportale gewährleistet. Zentrale Beteiligungsportale sind an die bereits bestehenden UVP-Portale angelehnt, gelten aber für alle in § 1 Absatz 1 genannten Verfahren. Außerdem muss schrittweise auch der Zugang zu digitalen Stellungnahme- und Erörterungsverfahren über die Portale gewährleistet sein. Die Portale gewährleisten nur einen weiteren (zentralen) Zugang zu digitalen Beteiligungsverfahren (Verlinkung). In diesem Zusammenhang sind die Beschlüsse des IT-Planungsrates zu beachten und zu integrieren. Demnach sollte das Bundesministerium für Digitales und Verkehr bis Ende 2022 bereits ein Fachplanungsportal zur Digitalisierung von Antrags- und Beteiligungsverfahren in den Bereichen Schiene, Straße und Wasserstraße sowie Offshore-Windenergieanlagen aufbauen, in dem die Fachbehörden der Länder und Kommunen online ihre Stellungnahmen abgeben können. Ab 2023 soll das Fachportal um ein Einwendungsmanagementsystem erweitert werden.*

*Die Pflichten der zuständigen Behörden nach §§ 2 bis 5 bestehen fort; sie sind weiterhin für die Durchführung der digitalen Beteiligung und die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben verantwortlich.*

*Absatz 2 Satz 1 enthält Mindestvorgaben für den Aufbau des Portals, die eine vereinfachte Suche und Auswahl von Verfahren ermöglichen sollen. Die genannten Kategorisierungen sind solche, die für die Suche nach bestimmten Verfahren regelmäßig eine Rolle spielen werden. Die Verfahren beginnen mit Einleitung des Planungsverfahrens bzw. dem Genehmigungsantrag des Vorhabenträgers, der Verfahrensstand bezieht sich zumindest auf die Verfahrensschritte nach diesem Gesetz, der Verfahrensgegenstand auf die jeweils begehrte Genehmigung bzw. den zu erlassenden Plan.*

*Absatz 2 Sätze 2 und 3 verlangen, dass für Nutzer:innen eine kostenfreie Registrierung möglich ist. Mit der Registrierung, bei der die Hinterlegung einer elektronischen Kontaktadresse notwendig ist,*

Bearbeitungsstand: 24.02.2023 – Ein Vorschlag der beiden Umweltverbände BUND und NABU, ausgearbeitet vom Unabhängigen Institut für Umweltfragen e.V. (UfU) in Zusammenarbeit mit den Umweltverbänden

*besteht insbesondere die Möglichkeit, sich für eine aktive Bekanntmachung von Vorhaben anzumelden, entweder für sämtliche oder einzelne der in Satz 1 genannten Vorhaben.*

*Absatz 3 enthält eine Verordnungsermächtigung, ähnlich derjenigen in § 20 Absatz 4 UVPG.*

## **§ 7 Bundesbeauftragte für Öffentlichkeitsbeteiligung**

*Die Benennung eines oder einer unabhängigen Bundesbeauftragten für Öffentlichkeitsbeteiligung auf Bundesebene gemäß § 21 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesregierung trägt der besonderen Bedeutung der Öffentlichkeitsbeteiligung für Planungs- und Genehmigungsverfahren und den Herausforderungen bei ihrer Übertragung in den digitalen Raum vor allem im Lichte der koalitionsvertraglich statuierten Beschleunigungs- und Digitalisierungsbestrebungen Rechnung. Wegen der ressortübergreifenden Bedeutung der Öffentlichkeitsbeteiligung wird der oder die Beauftragte beim Kanzleramt angesiedelt.*

*Absatz 2 benennt (nicht abschließend) Aufgaben des oder der Bundesbeauftragten für Öffentlichkeitsbeteiligung. Der oder die Bundesbeauftragte erfüllt danach in erster Linie eine Informations-, Koordinations- und Beratungsfunktion, sowohl gegenüber der Verwaltung als auch gegenüber Bürger:innen und Umweltverbänden. Ein Fokus liegt dabei auf der Unterstützung der Digitalisierung der Öffentlichkeitsbeteiligung. Der oder die Beauftragte wird dabei auch als Ansprechperson und Berater:in für die konkrete Umsetzung der geltenden Barrierefreiheits- und Inklusionsregelungen tätig. Aus kompetenzrechtlichen Gründen beschränken sich die Aufgaben auf Planungs- und Zulassungsverfahren des Bundes. Zudem ist der oder die Bundesbeauftragte für Öffentlichkeitsbeteiligung für die Anerkennung sowie die Aus- und Weiterbildung von Moderator:innen für insbesondere hybride und digitale Erörterungstermine zuständig. Die Einzelheiten sind durch Rechtsverordnung zu regeln, die wegen der Bedeutung der Anerkennung für Verwaltungsverfahren (Erörterungstermine) der Länder der Zustimmung des Bundesrates bedarf.*

*Absatz 3 verpflichtet den oder die Bundesbeauftragte für Öffentlichkeitsbeteiligung zur Berichterstattung über die Durchführung dieses Gesetzes. Ein Schwerpunkt der Berichterstattung soll dabei auf den digitalen Formaten liegen, da deren obligatorische Durchführung die wesentliche Neuerung dieses Gesetzes ist.*

## **§ 8 Evaluation und Berichterstattung**

*Die Vorschrift enthält eine Evaluationspflicht der Bundesregierung sowie eine Pflicht zur Berichterstattung gegenüber dem Deutschen Bundestag. Der Turnus orientiert sich an der Berichterstattung durch den oder die Bundesbeauftragte für Öffentlichkeitsbeteiligung und erfolgt jeweils ein Jahr später. Die Berichte des oder der Bundesbeauftragten für Öffentlichkeitsbeteiligung sind bei der Berichterstattung besonders zu berücksichtigen. Dies beinhaltet eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Bericht und die Begründung ggf. abweichender Beurteilungen.*

## **§ 9 Inkrafttreten**

*Im Gegensatz zum Planungssicherstellungsgesetz, welches aufgrund seiner Anknüpfung an die Einschränkungen aus der COVID-19-Pandemie zeitlich befristet ist, tritt dieses Gesetz als fachgesetzübergreifende Regelung der Öffentlichkeitsbeteiligung in umweltrelevanten Zulassungsverfahren und insbesondere zur dauerhaften Einführung digitaler Beteiligungsformate in Kraft.*